

# Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **87 (1990)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erhöht sich der Invaliditätsgrad eines Behinderten von z.B. 50% auf über  $\frac{2}{3}$ , so liegt nach derzeitiger Gerichtspraxis kein neuer Versicherungsfall vor. Hat die betreffende Person früher mangels Versicherteneigenschaft keine halbe Rente erhalten, so wird sie auch nach Erhöhung des Invaliditätsgrades keine Rente erhalten, selbst wenn sie in der Zwischenzeit genügend lange in der Schweiz Wohnsitz genommen hat. Zur Zeit ist allerdings noch ein Verfahren zu dieser Frage vor dem EVG hängig.

### *Praktische Konsequenzen*

Bei ehemaligen Auslandschweizern, die nicht freiwillig in der AHV versichert gewesen sind und während ihres Auslandsaufenthaltes einen Gesundheitsschaden erlitten haben, sollte vor einer IV-Anmeldung immer geprüft werden, ob in bezug auf die beantragte Leistung die Invalidität in einem Zeitpunkt «eingetreten» ist, als sich die betreffende Person bereits in der Schweiz aufgehalten hat. Andernfalls resultiert bloss eine Abweisung des Gesuchs.

Bei Ausländern ist gemäss den meisten Sozialversicherungsabkommen zusätzlich erforderlich, dass sie sich bei «Eintritt der Invalidität» bereits ein Jahr lang hier aufgehalten haben. Ausländer aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, müssen sogar bei «Eintritt der Invalidität» bereits 10 Jahre lang Beiträge geleistet oder 15 Jahre ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz gehabt haben. Diese drakonischen Bedingungen sollen nach dem Willen des Bundesrates im Rahmen der 10. AHV-Revision etwas entschärft werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese längst fällige Teilrevision so rasch wie möglich realisiert wird. Andererseits muss beachtet werden, dass die Ablehnung einer Leistung wegen Nichterfüllens der Versicherungsklausel nicht automatisch bedeutet, dass die IV für eine solche Person generell keine Leistungen erbringt. Es ist deshalb bei jeder in Frage kommenden Leistung zu prüfen, ob die Versicherungsklausel nicht doch erfüllt wird.

Schliesslich ist von grosser Bedeutung, dass Ausländer, welche hier verunfallen oder krank werden und gerne in ihre Heimat zurückkehren möchten, dies erst dann tun, wenn in bezug auf die begehrten Leistungen (z.B. Renten) die Versicherungsklausel erfüllt ist (z.B. 1 Jahr mind. 40% Arbeitsunfähigkeit).

Georges Pestalozzi-Seger

---

## **ENTSCHEIDE**

---

### **Strafbarkeit der vorsätzlichen Ansteckung mit dem HIV-Virus**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Wenn ein Mann, der weiss, dass er HIV-positiv ist und die für den Geschlechtsverkehr gebotenen Vorbeugemassnahmen kennt, die letzteren nicht

anwendet und so seine Geschlechtspartnerin mit dem HIV-Virus infiziert, so wird er strafbar. Er macht sich nämlich sowohl des vorsätzlichen Verbreitens menschlicher Krankheiten wie der vorsätzlichen schweren Körperverletzung schuldig.

Im Kanton Waadt war ein Bürger in diesem Sinne verurteilt worden. Er versuchte mittels einer Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshof des Bundesgerichtes seiner Auffassung Geltung zu verschaffen, Artikel 231 des Strafgesetzbuches (StGB) über das Verbreiten menschlicher Krankheiten sei zu Unrecht auf ihn angewendet worden. Sollte dies nicht zutreffen, so wollte er hingegen wahrhaben, es könnte dann der Art. 122 StGB über die schwere Körperverletzung keine Anwendung auf ihn finden. Denn sein Verhalten könne nicht beide Straftatbestände erfüllt haben. Das Bundesgericht fand aber nichts bundesrechtswidrig Lautendes darin, dass beide Bestimmungen auf diesen Mann bezogen worden waren.

### **Die Krankheitsverbreitung**

Art. 231 stellt denjenigen unter Strafe, der «vorsätzlich eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet». Der früher drogensüchtige, nachdrücklich über seine HIV-Positivität und seine Pflichten im Falle von Geschlechtsverkehr aufgeklärte Beschwerdeführer hatte mit einer jungen Frau verkehrt. Nach den prozessrechtlich für das Bundesgericht verbindlichen Tatsachenfeststellungen der kantonalen Vorinstanz hatte diese Frau in der kritischen Periode keine Injektion mit einer infizierten Spritze vorgenommen und auch mit keinem anderen Mann geschlechtlich verkehrt. Anfangs dieser Periode war bei ihr ein Aids-Test noch negativ ausgefallen, am Schluss dagegen ein weiterer positiv. Der Mann hatte sich in einem beschwerdefreien Stadium befunden.

Das Bundesgericht anerkennt nun, dass die Eigenschaft, HIV-positiv zu sein, als Krankheit zu gelten hat. Bereits der Bundesrat hat angeborene HIV-Infektion ohne Krankheitssymptome als Geburtsgebrechen anerkannt und auch vor dem Parlament erklärt, die bestehenden Rechtssätze sollten – nachdem Aids der Meldepflicht nach Epidemiegesetz unterstellt wurde – zur Bekämpfung dieser Immunschwächekrankheit genügen. Unter diesen Rechtssätzen befindet sich auch Art. 231, der noch aus der Zeit vor der Entdeckung dieser Krankheit stammt. Damit widersetzte sich das Bundesgericht der Auffassung des Beschwerdeführers, wonach, so lange die Krankheit nicht zum Ausbruch kommt, noch nicht von Krankheit die Rede sein könne. Das Bundesgericht erwähnte jedoch unter anderem auch, wie sehr nach der Literatur eine vorerst beschwerdefreie Ansteckung das normale Leben der betroffenen Person beeinträchtigt. Auch wollte das Bundesgericht die generalpräventive Aufgabe des Strafrechts angesichts des Anwachsens der Zahl der Aids-Fälle nicht beiseite lassen.

### **Die schwere Körperverletzung**

Der erwähnte Art. 231 StGB bezweckt den Schutz der öffentlichen Gesundheit, d.h. den Schutz einerseits vor der konkreten Gefährdung einer einzelnen

Person, andererseits aber auch den Schutz vor dem Heraufbeschwören einer abstrakten Gefahr für unbestimmt viele Menschen. Die vorsätzliche Schädigung der Gesundheit eines bestimmten Menschen fällt dagegen unter Art. 122. Die Umschreibung der Tatbestände zeigt eine Verschiedenheit der Schutzzwecke beider Vorschriften. Ob beide in Konkurrenz anwendbar seien, ist umstritten. Das Bundesgericht schloss sich jener Lehre an, welche beide Strafbestimmungen auf eine einzige Tat für anwendbar erachtet.

Es werden allerdings bisweilen Argumente vorgebracht, wonach die Infektion mit dem HIV-Virus überhaupt keiner strafrechtlichen Verfolgung unterliegen sollte. Mit solchen Überlegungen wollte und konnte das Bundesgericht sich nicht auseinandersetzen. Es wies darauf hin, dass es nach Art. 113 Absatz 3 der Bundesverfassung verpflichtet ist, die Bundesgesetze anzuwenden. (Urteil 6S.448/1989)

### Nachwort

Zum besseren Verständnis ist beizufügen, dass bei konkurrierender Anwendung zweier Strafbestimmungen auf ein und denselben Fall die Verurteilung zur Strafe der gesetzlich schwerstbewerteten Tat erfolgt und die Strafdauer angemessen erhöht wird. – Das Bundesgerichtsurteil enthält ferner keinerlei Ausführungen zur Frage der Schlüssigkeit des Aidstests, der zu Beginn der kritischen Periode hier negativ verlaufen war, und zu den erheblichen rechtlichen Folgen, die eine mangelnde Verlässlichkeit negativer Befunde haben müsste. Auch zur Frage, wie es sich im Falle verhält, wo die Täterin eine HIV-positive Frau ist, enthält das Urteil zumindest keine ausdrückliche Aussage. Rechtlich gesehen besteht zwar kein prinzipieller Unterschied. Immerhin wäre denkbar, dass in die Argumentation die Frage eines geringeren Ansteckungsrisikos Frau–Mann zur Klärung einzubringen wäre.

R.B.

## Drogenbegriff umfasst Nikotin nicht

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) eines Privatversicherungsvertrags für den Fall, dass eine an sich versicherte Krankheit auf Drogenmissbrauch zurückzuführen ist, die Versicherungsleistung ausgeschlossen, so ist dieser Ausschluss nicht auf Nikotinmissbrauch zu beziehen.

Art. 33 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erteilt einer Abrede, die versicherte Gefahren einschränkt, nur insoweit Wirksamkeit, als die Abrede einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst. Eine kantonale Instanz hatte die Wirksamkeit einer AVB im Falle eines Versicherten ausgeschlossen, der eine Lohnversicherungslei-